

Wichtig zu wissen

Eine Handreichung für Kirchenvorstände



Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



GEMEINDE.WIR

Impressum

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Referat 30 – **Redaktion:** Anja Schnelle (verantwortl.), Pauline Schlepp, Jonas Babke, Dr. Christopher Kumitz-Brennecke – **Anschrift:** Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331-802167, E-Mail: recht@lk-bs.de, www.landeskirche-braunschweig.de – **Layout:** Dirk Riedstra – **Druck:** MHD Druck& Service GmbH, 29320 Hermannsburg
Wolfenbüttel 2024

Inhalt

DIE KIRCHENGEMEINDE ALS TEIL DER LANDESKIRCHE	5
DIE AUFGABEN DES KIRCHENVORSTANDES	11
DIE ZUSAMMENSETZUNG DES KIRCHENVORSTANDES	15
DER ABLAUF UND REGELN FÜR EINE KIRCHENVORSTANDSSITZUNG	18
DIE KOOPERATIONEN VON KIRCHENGEMEINDEN	25
DAS VERFAHREN DER PFARRSTELLENBESETZUNG	27
DER KIRCHENVORSTAND ALS ARBEITGEBER	31
DAS EHRENAMT IN DER KIRCHENGEMEINDE	37
DIE KIRCHENGEMEINDE UND DIE FINANZEN	42

Einleitung

Willkommen im Kirchenvorstand. Mit Ihrer Aufgabe übernehmen Sie ehrenamtlich ein leitendes Amt in unserer Kirche. Sie tragen Mitverantwortung für Ihre Kirchengemeinde und helfen, die notwendigen Veränderungsprozesse in unserer Kirche zu steuern und umzusetzen. Gerne unterstützen wir Sie im Landeskirchenamt Wolfenbüttel. Unter anderem mit dieser Handreichung. Sie enthält wichtige Informationen zu den Strukturen unserer Landeskirche sowie zu den rechtlichen Grundlagen und Verfahren, die unsere Arbeit miteinander bestimmen.

Die Kirchengemeindeordnung enthält zum Beispiel die entscheidenden Hinweise auf die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben: So Vertritt der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde nach Innen und Außen. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen mit und ist Dienstgeber für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er ist auch für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie für deren Erhaltung und Nutzung verantwortlich. Und nicht zuletzt obliegt dem Kirchenvorstand die Finanzverwaltung. Er stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die kirchlichen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

All das erfordert eine Menge an Kenntnissen, die wir Ihnen in dieser Broschüre möglichst einfach zugänglich machen möchten. Wir empfehlen sie deshalb Ihrer aufmerksamen Lektüre und wünschen Ihnen gleichzeitig für Ihre Tätigkeit als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gutes Gelingen.



Anja Schnelle
Landeskirchenoberamtsrätin
Referat 30

DIE KIRCHENGEMEINDE ALS TEIL DER LANDESKIRCHE

Auch wenn sich die Kirche zum Teil stark verändert und kirchliche Orte wachsende Bedeutung gewinnen, stellen die Kirchengemeinden immer noch die Grundeinheiten jeder Landeskirche dar. In ihnen wird das Kirchesein in seinen grundlegenden Vollzügen, der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, verwirklicht. Sie wissen sich unter dem Auftrag Jesu Christi, der seine Kirche zum Dienst in die Welt sendet. Die Kirchengemeinden sind eingebunden in die Gemeinschaft der Landeskirche. Sie erfüllt Jesu Auftrag ebenfalls, indem sie das Wort Gottes verkündet, die Sakramente reicht und auf mannigfaltige Weise missionarisch und diakonisch tätig wird (Art. 1 Abs. 1 der Kirchenverfassung = KVerf, RS-Nr. 101). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, bedarf es einer Organisationsform, die seine Erfüllung sichert und ermöglicht.

Organisation der Landeskirche

Unsere Landeskirche gliedert sich in ihrer Organisation in drei Ebenen, die jeweils mit eigenen Ämtern und Entscheidungs- und Leitungsorganen ausgestattet sind. Auf allen Ebenen der Landeskirche sind sowohl die Ehrenamtlichen als auch die ordinierten Theologen und Theologinnen in gemeinsamer Verantwortung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verantwortlich: Auf der Kirchengemeindeebene die Pfarrpersonen mit dem Kirchenvorstand, in der Propstei der Propst oder die Präpstin mit der Propsteisynode und dem Propsteivorstand und in der Landeskirche der Landesbischof oder die Landesbischöfin mit der Landessynode, der Kirchenregierung und dem Kollegium des Landeskirchenamtes.

Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung (§ 5 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung = KGO, RS-Nr. 121). Ähnlich wie im staatlichen Kommunalrecht haben die Kirchengemeinden ein ihnen zustehendes Selbstverwaltungsrecht, welches zu achten ist. Allerdings sind die Kirchengemeinden eingebunden in die Struktur der Landeskirche und damit in die gesamtkirchliche Rechtsordnung. Durch die Ein-

bindung der Kirchengemeinden bei der Bildung der Organe und Einrichtungen der Landeskirche wirken sie mittelbar an den Entscheidungsprozessen der Gesamtkirche mit. So übernehmen auch sie Verantwortung für die landeskirchliche Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrags der Kirche.

Mitglieder

Zu der örtlichen Kirchengemeinde gehören die in diesem Bereich wohnenden Kirchenmitglieder (§ 3 Abs. 1 KGO). Zuweilen bilden sich jedoch Verbindungen zu anderen Gemeinden als der des Wohnsitzes oder jemand, der umzieht, möchte bei seiner bisherigen Gemeinde bleiben. In diesem Fall ist eine „Umpfarrung“ möglich. Über einen solchen Auftrag entscheidet der Kirchenvorstand der aufnehmenden Gemeinde. Das Nähere wird im Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Gemeindegliedschaftsgesetz, RS-Nr. 106) geregelt.

Propstei

Die Kirchengemeinden sind zu Propsteien zusammengeschlossen. In der Propstei erfüllen sie gemeinsam Aufgaben, die über die Möglichkeit einer einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen. Die Propstei bietet Hilfe für den Dienst in der Kirchengemeinde, erfüllt Verwaltungsaufgaben und hat Aufsichtsbefugnisse (§§ 1, 2 der Propsteiordnung = PropsteiO, RS-Nr. 131). Organe der Propstei sind die Propsteisynode, der Propsteivorstand und der Propst oder die Pröpstin. Als Beratungsgremium wird auf Propsteiebene in regelmäßigen Abständen auch der Pfarrkonvent von dem Propst oder der Pröpstin einberufen, an denen die Pfarrpersonen der Propstei die Gelegenheit haben, sich untereinander über die Situation in den Kirchengemeinden und die anstehenden Aufgaben zu beraten.

Landeskirche

Die Landeskirche bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche (vgl. Präambel S. 1 Kirchenverfassung (KVerf), RS-Nr. 101). Damit versteht sie sich als Teil der weltumspannenden gesamten Christenheit. In ihrer konkreten Gestalt ist die Landeskirche historischen Entwicklungen unterworfen gewesen. Im Gefolge der Refor-

mation waren die evangelischen Kirchen mit der jeweiligen fürstlichen Staatsgewalt eng verknüpft. Erst seit dem Ende dieses landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 handelt die Landeskirche unabhängig von der staatlichen Gewalt. Die erste eigene Verfassung entstand im Jahre 1922. Die jetzt gültige Verfassung wurde von der Landessynode am 6. Februar 1970 beschlossen. Das Gebiet der Landeskirche umfasst den Bereich des früheren Landes Braunschweig in den Grenzen vom 1. Januar 1945 unter Berücksichtigung in der Zwischenzeit getroffener kirchengesetzlicher Regelungen (Art. 4 KVerf). Nach der Gewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands im Jahre 1990 konnten 1992 die östlichen Gebiete der Landeskirche, so die ehemalige Propstei Blankenburg, wieder in die braunschweigische Landeskirche eingegliedert werden.

Als evangelisch-lutherische Kirche weiß die Landeskirche sich gebunden an die lutherischen Bekenntnisschriften, vornehmlich an die ungeänderte Augsburgische Konfession und den Kleinen Katechismus Martin Luthers (vgl. Präambel S. 2 KVerf). Die Landeskirche hat die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) angenommen und steht auf dieser Grundlage mit ihnen in Kirchengemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 KVerf). Sie sieht sich darüber hinaus in der Gemeinschaft der ökumenischen Christenheit. Dies kommt durch die Mitgliedschaft der Landeskirche im Ökumenischen Rat der Kirchen und im Lutherischen Weltbund zum Ausdruck (vgl. Art. 3 Abs. 1 KVerf). Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland engagiert sich die Landeskirche in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK). Anders als auf der weltkirchlichen Ebene ist hier auch die römisch-katholische Kirche mit ihren deutschen Diözesen in diese Ökumenearbeit eingebunden. Auf der europäischen Ebene ist die Landeskirche zudem Mitglied in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).

Innerhalb des deutschen Protestantismus ist die Landeskirche als Gliedkirche eingebunden in die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). In Niedersachsen haben sich fünf evangelische Landeskirchen zur Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen zusammengeschlossen (Art. 3 Abs. 2 KVerf). Die ökumenische Verbundenheit auf Lan-

desebene nimmt sie als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen wahr (ACKN).

Verfassungsorgane

Folgende Verfassungsorgane üben im Miteinander den Dienst der Leitung und Verwaltung aus: die Landessynode, der Landesbischof, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt (Art. 53 KVerf).

Landessynode

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern, die beratend und beschließend an der Leitung der Landeskirche mitwirkt (Art. 54 KVerf). Die Landessynode hat wichtige Funktionen im Bereich der Rechtsetzung: Sie hat die Gesetzgebungskompetenz, die Beschlusshoheit über die Einführung und Änderung von Gottesdienstordnungen (Agenden), Gesangbüchern und Ordnungen des kirchlichen Lebens. Es obliegt ihr außerdem die Finanzhoheit einschließlich der Haushaltsplanung (Art. 55 Abs. 2 KVerf). Ferner wählt die Synode den Landesbischof, die Oberlandeskirchenräte und -rätinnen und die Mitglieder der Kirchenregierung. Sie entsendet auch ihre Mitglieder in andere Synoden – etwa der EKD und der VELKD. Die Landessynode hat die Möglichkeit über alle Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten und sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden. Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet (Art. 59 Abs. 1 KVerf). Die Synodalen werden nach einem bestimmten Schlüssel von den Mitgliedern der einzelnen Propsteisynoden gewählt (vgl. Art. 57 KVerf und das Kirchengesetz zur Bildung der Landessynode, RS-Nr. 153).

Landesbischof

Der Landesbischof wacht darüber, dass der Auftrag Jesu Christi in der Landeskirche erfüllt wird. Er ist der Seelsorger aller kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 70 KVerf). Er wird auf Lebenszeit von der Landessynode gewählt (Art. 73 Abs. 1 KVerf). Ihm ist in besonderer Weise die Begleitung der Geistlichen und anderen Mitarbeitenden aufgegeben. Er hat das Recht zu ordinieren, also die Pfarrer und Pfarrerinnen in den

Verkündigungsdienst zu berufen und auf die besonderen Anforderungen dieses Dienstes zu verpflichten. Der Landesbischof ist auch dem Visitationswesen verpflichtet. Er erteilt den Gemeinden den Visitationsbescheid, in dem er in geschwisterlicher Verantwortung das Leben in der Gemeinde interpretiert und Anregungen für weitere Entwicklungen gibt. Er soll sich um die Förderung von Aus- und Fortbildung bemühen. Zu seinen Aufgaben zählt ferner die Einführung der Mitglieder des Landeskirchenamtes, der Pröpste, der Pröpstinnen und der Amtsträger mit allgemeinkirchlichem Auftrag in ihre Ämter, die Förderung der diakonischen und missionarischen Werke in der Landeskirche und die Pflege der Verbindung mit anderen Kirchen und des ökumenischen Dialogs (Art. 71 KVerf). Der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenregierung, im Kollegium des Landeskirchenamtes und im Pröpstinnen- und Pröpstekonvent.

Kirchenregierung

Die Kirchenregierung ist mit der Leitung der Landeskirche, soweit nicht die anderen Organe zuständig sind, und der Oberaufsicht über alle kirchlichen Stellen beauftragt. Sie bringt Entwürfe für Kirchengesetze in die Landessynode ein, und erlässt Kirchenverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Von ihr werden die Geistlichen, Beamtinnen und Beamte der Landeskirche berufen oder ernannt. Mitglieder der Kirchenregierung sind der Landesbischof als Vorsitzender, ein nichtordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes sowie fünf Synodale, die von der Landessynode gewählt werden (vgl. Art. 75 ff. KVerf).

Landeskirchenamt (Kollegium)

Das Landeskirchenamt führt die Verwaltung der Landeskirche. Als Aufsichtsbehörde ist es zuständig für die Erteilung von Genehmigungen, die Verwendung der Haushaltsmittel, für Einsprüche und Beschwerden. Das Kollegium des Landeskirchenamtes besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzendem und je zwei ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, den Oberlandeskirchenräten und Oberlandeskirchenrätinnen, die von der Landessynode für die Dauer von sechs bzw. zwölf Jahren zu wählen sind und von der Kirchenregierung ernannt werden. Dem Kollegium des

Landeskirchenamtes ist die Leitung der Verwaltung übertragen worden. Als Kollegium beraten und entscheiden dessen Mitglieder z.B. über die Vorlagen an die Kirchenregierung und an die Landessynode, den Erlass von Richtlinien und allgemeinen Anordnungen sowie den Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes; Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Auszubildenden; Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden und der übergemeindlichen Körperschaften in Bausachen (vgl. hierzu Art. 87 KVerf).

Einerseits hat das Landeskirchenamt als Kirchengemeindenaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in den Kirchengemeinden zu wachen (vgl. §§ 49-57 KGO). Andererseits verstehen sich die Mitarbeitenden als „Dienstleister“. Sie stehen den Kirchengemeinden nach den Verwaltungsstellen als Ansprechpersonen bei den dort auftretenden Fragestellungen und Problemen gern zur Seite. Insbesondere wird auf folgenden Arbeitsfeldern Hilfe und Beratung angeboten:

- theologische, seelsorgliche und diakonische Anliegen;
- Recht, Organisation und Verwaltung;
- Finanzen;
- Informationstechnologie (vgl. § 48 Abs. 1 KGO).

DIE AUFGABEN DES KIRCHENVORSTANDES

Leitungsamt

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Beide tragen besondere Verantwortung für den Gottesdienst, für die Seelsorge, den kirchlichen Unterricht, die Förderung von Diakonie und Mission sowie für die kirchliche Ordnung (Art. 30 Abs. 2 KVerf; § 2 Abs. 2 KGO). Diese Verantwortung für die geistlichen Grundvollzüge der Kirche trägt der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass der Kirchenvorstand diese Aufgaben im Einvernehmen (d.h. Zustimmung) mit dem Pfarramt wahrnimmt (vgl. § 23 Abs. 2 und Abs. 4 KGO). Denn dem Pfarramt sind die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die christliche Unterweisung besonders aufgegeben (vgl. Art. 39 KVerf). Durch die Ordination sind die Pfarrpersonen, nachdem sie das theologische Studium und die praktische Ausbildung im Vikariat durchlaufen haben, nach der Ordnung unserer Kirche in besonderer Weise berufen, Verantwortung für die Erfüllung des geistlichen Auftrags der Kirche zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist das Erfordernis der pfarramtlichen Zustimmung nicht als Bevormundung zu sehen. Vielmehr ist hier die theologische und geistliche Kompetenz der Pfarrpersonen gefordert.

Darüber hinaus nennt § 24 KGO weitere Aufgaben des Kirchenvorstandes, die der Sache nach dem Bereich der Verwaltung zuzuordnen sind: die Vertretung der Kirchengemeinde nach Innen und Außen, die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen und bei kirchlichen Wahlen, die Dienstgeberfunktion des Kirchenvorstandes, die ordnungsgemäße Verwaltung der Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinde, Finanzverwaltung und die Satzungshoheit.

Die Kooperation von Kirchengemeinden bildet einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Kirchenvorstände innerhalb des jeweiligen Gestaltungsraumes. Es gilt, gemeinsam Wege der Gestaltung kirchlichen Lebens zu finden. Es geht dabei um inhaltliche, aber auch zum Beispiel um Fragen der Gebäudenutzung.

Geistliche Aufgaben

Aus dem Bereich der geistlichen Aufgaben ist der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarramt vor allem für die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde und die Maßnahmen der kirchlichen Unterweisung zuständig (vgl. § 23 Absätze 2–5 KGO). So beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnung und über die Einführung, Verlegung oder Abschaffung besonderer Gottesdienste. Falls der Kirchenvorstand von der allgemein in der Landeskirche geltenden Ordnung abweichen will, ist der Propst oder die Pröpstin rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Bei aller Gestaltungsfreiheit im liturgischen Bereich soll der Kirchenvorstand im Blick haben, dass der Gottesdienst ein Dienst der Gesamtkirche ist. Die liturgische Ordnung dient auch der Wahrung der Einheit der Kirche. Zudem berät und beschließt der Kirchenvorstand über Maßnahmen zur Förderung der kirchlichen Unterweisung. Hier wird die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die jungen Christinnen und Christen, insbesondere für den Konfirmandenunterricht, betont (bzgl. der Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Jugendarbeit vgl. das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit incl. der Ausführungsbestimmungen, RS-Nr. 504 und 504.1).

Ferner wird dem Kirchenvorstand aufgegeben, Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit, insbesondere die Gruppenarbeit zu fördern und für Erfahrungsaustausch und Fortbildung zu sorgen. Da dies oft über die Möglichkeit einer einzelnen Kirchengemeinde hinausgeht, soll hier die Kooperation mit anderen Kirchengemeinden gesucht werden (vgl. § 23 Abs. 5 KGO). Auch im Bereich der Diakonie, dem Dienst am Nächsten, ist der Kirchenvorstand eingebunden. Gem. § 2 des Diakoniegesetzes (DiakoniegG, RS-Nr. 503) ist vom Kirchenvorstand ein Diakoniewausschuss zu bilden. Sind mehrere Gemeinden zu einem Pfarramt verbunden, kann ein gemeinsamer Diakoniewausschuss gebildet werden. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen, die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern, die Mitarbeitenden der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich der Unterhaltung und des Aufbaus der bestehenden diakonischen Einrichtungen anzunehmen.

Beteiligung an Wahlhandlungen

Eine weitere Aufgabenkategorie ist die Beteiligung des Kirchenvorstandes bei kirchlichen Wahlhandlungen. So wirkt der Kirchenvorstand bei der Besetzung der Pfarrstellen mit (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KGO). Über die Art der Beteiligung wird noch gesondert die Rede sein.

Außerdem wählen die Kirchenvorstände in einem Gestaltungsraum gemeinsam die Mitglieder für die Propsteisynode und übt damit mittelbar Einfluss auf die Wahl der Mitglieder der Landessynode aus, die von den Propsteisynoden gewählt werden.

Verwaltungsaufgaben

Ein Schwerpunkt in der laufenden Arbeit im Kirchenvorstand liegt bei der Vielzahl von Verwaltungsaufgaben, die in einer Kirchengemeinde wahrzunehmen sind. In § 24 KGO werden die wichtigsten Aufgabenfelder genannt:

- Arbeitgeberfunktion
- Verantwortung für die kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Gebäudeverwaltung
- Finanzverwaltung
- Satzungshoheit.

Der Kirchenvorstand kann Einzelaufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen (vgl. § 25 KGO) und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen (vgl. § 37 Abs. 1 KGO). Bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben geht es um die Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ermöglichen und sicherstellen und insofern nicht vom geistlichen Auftrag der Kirche zu trennen sind.

Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde

Die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde obliegt dem Kirchenvorstand (vgl. § 36 Abs. 1 KGO). Die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand umfasst gerichtliche und außergerichtliche Erklärungen in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es der Einhaltung eines streng formalisierten Verfahrens:

Soweit durch die Erklärungen des Kirchenvorstandes für die Kirchengemeinde Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder Vollmachten erteilt werden, sind diese von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben (§ 36 Abs. 2 KGO). Diese Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sind. Vor Abgabe einer solchen Erklärung muss der Kirchenvorstand in der Sache einen ordnungsgemäßen Beschluss gefasst haben (§ 36 Abs. 4 KGO). Zudem ist im Falle der vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigung die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam (vgl. § 36 Abs. 3 KGO). Diese Verfahrensvorschriften schützen die Kirchengemeinden vor übereilten Abgaben von Erklärungen, die mitunter erhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen zur Folge haben. Die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind in § 52 KGO aufgelistet. Bei Rechtsgeschäften schuldrechtlicher Art, die den Wert von 10.000,- € unterschreiten, besteht lediglich eine Anzeigepflicht, d.h. diese sind nicht genehmigungsbedürftig (vgl. § 52 Abs. 3 KGO). Für den Abschluss von Dienstverträgen gilt der speziellere § 13 Abs. 3 und 4 KGO.

Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes gelten diese strengen Formvorschriften nicht. In der Regel werden diese Erklärungen von der geschäftsführenden Pfarrerin bzw. Pfarrer allein unterschrieben (vgl. hierzu § 36 Abs. 5 KGO). Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. In Zweifelsfällen sollte im Kirchenvorstand beraten werden, ob eine Maßnahme noch als laufendes Verwaltungsgeschäft anzusehen ist.

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES KIRCHENVORSTANDES

Wie setzt sich der Kirchenvorstand zusammen? Die Kirchenverfassung schreibt in Artikel 34 Abs. 1 vor, dass dieser aus gewählten und berufenen Kirchenverordneten sowie den Mitgliedern kraft Amtes besteht. Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes ist im Detail im Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG, RS-Nr. 123) und in den Ausführungsbestimmungen (AB KVBG, RS-Nr. 123.1) geregelt.

Kirchenvorstand soll die Vielfalt der Gemeinde widerspiegeln

Bei der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes soll sich die Vielfalt der Gemeinde widerspiegeln. Eine gleichförmige und einseitige Zusammensetzung würde den unterschiedlichen Bedürfnissen und Begabungen (vgl. 1. Kor. 12,1 ff.), die in einer Gemeinde zu finden sind, nicht gerecht werden. Gesichtspunkte hierbei können rein äußere Faktoren wie Geschlecht, Alter und Beruf sein. Aber auch die konkreten Bedürfnisse einer Kirchengemeinde und ihre spezifischen Aufgaben sind Kriterium für die Suche nach geeigneten Kandidierenden. So sollte man die in der Gemeinde konkret vorhandenen Arbeitsfelder wie z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Männer- und Frauenkreise usw. bei der Auswahl berücksichtigen. Ein weiterer Anhaltspunkt ist die Berücksichtigung von Neuzugezogenen in den Neubaugebieten einer Kirchengemeinde. Gerade die Möglichkeit der Berufung von Kirchenverordneten bietet die Möglichkeit, die Vielfalt zu berücksichtigen. Das demokratische Prinzip wird mit der Pflicht zur Berufung mindestens eines Kirchenverordneten bewusst ergänzt, um die gesamte Gemeinde in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes noch genauer abbilden zu können und um möglichst viele Gaben im Kirchenvorstand wirksam werden zu lassen.

Mitglieder durch Wahl

Während das aktive Wahlrecht mit der Vollendung des 14. Lebensjahres einsetzt, ist für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) in den Kirchenvorstand Volljährigkeit Voraussetzung. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem drei Monate vor dem Wahltag Mitglieder der Kirchengemeinde

sein. Die Eignung zur auftragsgemäßen Amtsführung wird erwartet, d.h. dass die Kandidierenden gewissenhaft als tätige Kirchenmitglieder an der Aufgabenerfüllung mitwirken werden. Nicht wählbar ist, wer sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnungen stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt. Ordinierte Kirchenmitglieder und Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die nicht nur vorübergehend für einen Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, sind ebenfalls nicht wählbar. Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Propsteivorstand bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen.

Mitglieder durch Berufung

Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes muss berufen werden. Voraussetzung ist die Wählbarkeit. Die Berufung erfolgt durch den Propsteivorstand auf Vorschlag des amtierenden Kirchenvorstandes, wobei die neugewählten Kirchenvorsteher an der Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge teilnehmen. Der Kirchenvorstand nennt nur so viel Namen, wie Kirchenverordnete zu berufen sind. Das Berufungsverfahren ist in § 23 und 24 KVBG geregelt. Bei der Berufung von Kirchenverordneten sollte darauf geachtet werden, welche Aufgabenfelder noch zu besetzen sind, die von den gewählten Kirchenverordneten noch nicht abgedeckt werden. Jeder Kirchenvorstand benötigt Menschen, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen können, etwa:

- Pädagoginnen und Pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Jugendliche, die die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit unterstützen können
- Handwerkerinnen und Handwerker, Architektinnen und Architekten, die besonderen Sachverstand bei der Betreuung der kirchlichen Gebäude haben
- Verwaltungsfachleute, die bei der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde hilfreich zur Seite stehen können

- Gemeindemitglieder, die konkrete Erfahrungen auf dem Feld der Mission bzw. anderer Projektschwerpunkte gemacht haben usw.

Nicht alle genannten Fachleute sind in jedem Kirchenvorstand nötig, andere werden im Bedarfsfall hinzukommen. Daher muss sehr sorgfältig überlegt werden, wer berufen werden soll.

In manchen Gemeinden gibt es die Entwicklung, dass diejenigen, die nicht gewählt worden sind, in den Kirchenvorstand berufen werden. Diese Praxis ist nicht zu empfehlen, denn sie widerspricht dem demokratischen Prinzip und lässt auch besondere in der Gemeinde vorhandene Gaben nicht hinreichend berücksichtigt. Die nicht Gewählten haben die Möglichkeit als Ersatzkirchenverordnete des Kirchenvorstandes, die in die Arbeit einbezogen werden sollten, aktiv mitzuwirken.

Mitglieder kraft Amtes

Mitglieder kraft Amtes sind die in der Gemeinde tätigen Pfarrpersonen, die fest angestellt oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind. Hierunter fallen auch die Pfarrpersonen im Probendienst und der ordinierte Pfarrverwalter und die ordinierte Pfarrverwalterin.

Vorsitz

Aus der Mitte des Kirchenvorstandes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen.

Anders als in einigen anderen Landeskirchen können in unserer Landeskirche beide Ämter an Mitglieder vergeben werden, die nicht zum Pfarramt gehören. Falls der Vorsitz und seine Stellvertretung durch Laien wahrgenommen werden, hat der Kirchenvorstand allerdings ein Mitglied kraft Amtes zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin des Kirchenvorstandes zu wählen. Die Wahlen zum Vorsitz gelten jeweils für die halbe Amtsperiode. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf dieser Zeit neu gewählt, bleiben die bereits Gewählten im Amt (vgl. zum Vorsitz § 26 KGO).

DER ABLAUF UND REGELN FÜR EINE KIRCHENVORSTANDSSITZUNG

Gemeinsame Meinungsbildung

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes dienen der Meinungsbildung und Beschlussfassung und fordern Gemeinsamkeit in den Entscheidungsprozessen. Ob dies erreicht wird, hängt wesentlich davon ab, wie die Sitzungen organisiert und geleitet werden. In § 28 KGO werden Regeln aufgestellt, die einzuhalten sind, um einen geordneten Meinungsbildungsprozess überhaupt zu ermöglichen.

Vorbereitung und Einladung

Die Mitglieder des Vorsitzes stellen die Tagesordnung auf. Das für die Kirchengemeinde zuständige Mitglied des Pfarramtes ist einzubeziehen. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied des Pfarramtes die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes, so muss dieser auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.

Bei der Aufstellung der Tagesordnung empfiehlt es sich, weniger wichtige Behandlungspunkte und Kurzinformationen an den Anfang, die lang und ausführlich zu diskutierenden Themen an den Schluss zu stellen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit, die Tagesordnung zu bewältigen, erhöht. Grundsätzlich ist zu empfehlen, nicht zu viele Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Sonst besteht die Gefahr, dass kein Thema richtig behandelt wird. Schon in der Tagesordnung sollte klar erkennbar sein, wie die zur Verfügung stehende Zeit auf die einzelnen Tagesordnungspunkte aufgeteilt wird. Wichtige Punkte können durch Anlagen vorbereitet werden. Darin wird die Problemlage eines Tagesordnungspunktes und das Beratungsziel kurz geschildert.

Zu den Sitzungen ist schriftlich – spätestens eine Woche vorher – unter Mitteilung der Tagesordnung unter Beifügung der Anlagen einzuladen. Eine Geschäftsordnung kann die Form der schriftlichen Einladung, z.B. per Mail regeln. Den Kirchenverordneten wird so die Möglichkeit eröffnet, sich auf die zu behandelnden Punkte einzustellen und vorzubereiten. In

Dringlichkeitsfällen kann formlos, z.B. telefonisch, und ohne Einhaltung der Frist eingeladen werden (§§ 28 ff KGO).

Neben dem Sitzungsbeginn und dem Tagungsort empfiehlt es sich, als Zielvorgabe auch das geplante Sitzungsende anzugeben. Hierdurch wird die Gefahr des „uferlosen Diskutierens“ von vornherein begrenzt.

Öffentlichkeitsgrundsatz

Aus Gründen der Transparenz sind die Sitzungen des Kirchenvorstandes grundsätzlich öffentlich. Daher ist die Gemeinde auf die Sitzungen hinzuweisen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird. Hier erscheint es ratsam, die Tagesordnung im Schaukasten der Kirchengemeinde auszuhängen, damit jedes Gemeindemitglied sich über die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte ein Bild verschaffen kann.

Auf Antrag eines Kirchenverordneten oder eines Mitgliedes des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden. Die Geschäftsordnung kann zudem den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorsehen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass bereits in der Tagesordnung auf eine Verhandlung dieser Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung hingewiesen werden kann. Bei der Beratung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen (§ 28 Abs. 5 KGO).

Sitzungen als Videokonferenzen

Ein Kirchenvorstand kann Sitzungen mit Zuschaltung einzelner oder aller Mitglieder per Videokonferenz durchführen und Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Zuschaltung per Videokonferenz steht der Anwesenheit gleich, wenn die teilnehmenden Personen die Möglichkeit haben, sich zu äußern, die Stimme abzugeben und die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen. Gesetzlich vorgesehene geheime Wahlverfahren können in besonderen Fällen ebenfalls in digitaler Form durchgeführt werden (siehe Kirchengesetz zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften, RS-Nr. 121.2)

Sitzungsablauf

Folgendes Schema soll als Orientierungshilfe für einen reibungslosen Sitzungsablauf dienen:

1. Eröffnung

- 1.1 Begrüßung
- 1.2 Kurze Andacht

2. Regularien

- 2.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.2 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- 2.3 Genehmigung der Tagesordnung

3. Thematisches Raster der Tagesordnung

- 3.1 Kirchliche Grundsatzfragen
- 3.2 Gemeindegarbeit
- 3.3 Grundstücke und Gebäude
- 3.4 Finanzen
- 3.5 Personalangelegenheiten
- 3.6 Verschiedenes

4. Abschluss

Dazu einige Erläuterungen:

Eröffnung

Zu Beginn der Sitzung werden die Anwesenden begrüßt und die Entschuldigungen fehlender Mitglieder mitgeteilt. Eine kurze Andacht sollte zu Beginn der Sitzung gehalten werden. Hierdurch stellt der Kirchenvorstand sein ganzes Bemühen unter Gottes Wort. Die Vorbereitung kann im Prinzip von jedem Mitglied, sei es ordiniert oder nicht, vorgenommen werden.

Regularien

Die KGO sieht verschiedene Regularien vor, die der ordentlichen Sitzungs-
führung dienlich sind. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sit-
zung die Beschlussfähigkeit fest (vgl. hierzu § 29 Abs. 1 KGO). Der Kir-
chenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl

seiner Mitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl ergibt sich durch zu Beginn der Amtszeit festgelegte Zahl der gewählten, berufenen und Mitglieder kraft Amtes (und falls vorhanden dem Patron oder einer vom ihm benannten Person). Diese Zahl gilt für die gesamte Legislaturperiode. Bei Ausscheiden gewählter oder berufener Mitglieder muss grundsätzlich eine Nachbesetzung durch Ersatzkirchenverordnete oder Berufene erfolgen. Der Kirchenvorstand gilt auch dann, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Im Fall der Beschlussunfähigkeit kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmenden gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind (vgl. hierzu und zur Frage der Vertretung bei Verhinderung § 29 Abs. 2 und 3 KGO).

Über die Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer angefertigt, die oder der in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstands sein soll (§ 32 Abs. 1 KGO). Es genügt, wenn die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung in dem Protokoll festgehalten werden (sog. Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand spätestens in der nächsten Sitzung anzuerkennen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (vgl. hierzu § 32 Abs. 3 KGO). Das Protokoll ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und grundsätzlich gebunden aufzubewahren. Werden die Protokolle in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden. Sie sind entweder in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen (§ 32 Abs. 4 KGO). Bei Tagesordnungspunkten, die in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden, ist das Protokoll sofort anzufertigen und anzuerkennen. Es enthält dann nur Zeit, Ort, Anwesende und den gefassten Beschluss (§ 32 Abs. 5 KGO).

Das im Original unterzeichnete Protokoll muss dauerhaft in der Kirchengemeinde in gebundener Form aufbewahrt werden. Die Protokolle der Kirchenvorstandsmitglieder – sowie alle sonstigen Unterlagen aus der

Amtszeit des Kirchenvorstandes – sind nach Ende der Amtszeit noch zwei Jahre aufzubewahren.

Der Kirchenvorstand genehmigt zudem zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung (vgl. hierzu § 30 Abs. 1 und Abs. 2 KGO).

Thematisches Raster

Dieses Raster orientiert sich an den Aufgabenzuweisungen, die ein Kirchenvorstand zu erfüllen hat. Es soll lediglich der Orientierung dienen und ist sicherlich nicht abschließend. Vielmehr werden wesentliche Gesichtspunkte genannt, die nach Bedarf der Beratung und Beschlussfassung zugänglich gemacht werden können bzw. sollen.

Anhörung von Gästen

Zu manchen Sitzungen werden Gäste eingeladen, die z.B. aus ihrer Arbeit berichten und auf Probleme aufmerksam machen sollen.

Des Weiteren kann es sinnvoll sein, dass Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes oder des Propsteivorstandes zur Beratung einzelner Tagungsordnungspunkte eingeladen werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen kann (§ 28 Abs. 3 KGO).

Anhörungsrecht

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde haben das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst zu vertreten. Das Gleiche gilt für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die ein von den Kirchengesetzen vorgesehenes Amt ausüben. Einem entsprechenden Antrag auf Ausübung dieses Anhörungsrechtes soll der Kirchenvorstand in angemessener Frist entsprechen.

Beschlussfassung

Die Gegenstände, die auf Grund der Tagesordnung zur Beratung zugelassen wurden, sind grundsätzlich der Beschlussfassung zugänglich. Andere Gegenstände dürfen nur dann einem Beschluss zugeführt werden, wenn

mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder (siehe oben) des Kirchenvorstandes anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird (§ 30 Abs. 2 KGO).

Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den entsprechenden Antrag gestimmt hat (§ 30 Abs. 3 KGO).

Wertung der Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen werden, da sie von den anwesenden Kirchenverordneten abgegeben werden, im Ergebnis ebenso wie Nein-Stimmen gewertet. Stimmen z.B. für eine Vorlage fünf Mitglieder mit „Ja“, zwei mit „Nein“ und vier enthalten sich ihrer Stimme, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

Umlaufbeschlüsse

Sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ im schriftlichen Verfahren sind in unaufschiebbaren Fällen zulässig. Umlaufbeschlüsse können in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Entwurf des Beschlusses und seine Begründung übersandt worden ist. Die im Umlaufbeschluss gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. (vgl. § 30 Abs. 4 KGO und § 2 des Kirchengesetzes zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften, RS-Nr. 121.2).

Sonstige Hinweise zur Organisation

Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich nach dem Beratungs- und Beschlussbedarf in der jeweiligen Kirchengemeinde. Allerdings verlangt die KGO in § 28 Abs. 3, dass mindestens vier Sitzungen im Jahr einzuberufen sind. In kooperierenden Kirchengemeinden können die Sitzungen der Kirchenvorstände auch gemeinsam abgehalten werden.

Das „Sitzungswesen“ leidet oft darunter, dass die Sitzungen zu lange dauern. Daher gilt das Gebot einer gestrafften Sitzungsführung. Folgende Hinweise sollen dieses Gebot konkretisieren:

- Pünktlicher Sitzungsbeginn: Diejenigen, die rechtzeitig gekommen sind, sollen durch das Warten auf die verspäteten Mitglieder nicht bestraft werden. Außerdem fällt das Zuspätkommen eher auf, wenn die Sitzung bereits begonnen hat.
- Kommunikative Sitzordnung: Die Teilnehmenden sollten so sitzen, dass sich alle sehen und hören können. Der „runde Tisch“ ist sicherlich ein geeignetes Modell.
- Zeitliche Einteilung: Es empfiehlt sich, die einzelnen Tagesordnungspunkte zeitlich zu strukturieren. Es sollte darauf geachtet werden, dass das vorgesehene Sitzungsende auch eingehalten wird. Ständige Sitzungsüberschreitungen führen bei den Teilnehmenden oft zu Frustrationen und nehmen die für ein effektives Arbeiten erforderliche Motivation. Zur effektiven Zeitplanung gehört es ebenfalls, bei länger geplanten Sitzungen auch eine Pause vorzusehen.

DIE KOOPERATIONEN VON KIRCHENGEMEINDEN

Notwendigkeit der Zusammenarbeit

Vor dem Hintergrund der knapper werdenden Ressourcen wird die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden immer wichtiger, damit die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags weiter gewährleistet ist. Daher sind die Kirchengemeinden, wo es die gemeinsame Bewältigung ihrer Aufgaben erfordert, zur Kooperation verpflichtet (§ 60 Abs. 1 KGO). Die Strukturüberlegungen der letzten Jahre haben dementsprechend dazu geführt, dass die KGO nunmehr drei Kooperationsformen für Kirchengemeinden vorsieht:

Kirchengemeindeverbände und Pfarrverbände (§ 60 Abs. 2 KGO)

Pfarrverbände

Der Pfarrverband ist die Kooperationsform, die auf Antrag der Kirchengemeinden oder von Amts wegen mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammenführt. Dem gemeinsamen Pfarramt werden die Pfarrstellen zugeordnet (§ 67 Abs. 1 KGO). Aus der Verbindung der Kirchengemeinden unter dem gemeinsamen Pfarramt resultieren auch die Aufgaben, die der Pfarrverband wahrzunehmen hat: die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung, die Organisation des gemeinsamen Pfarramtes und die Bewilligung der Mittel der laufenden Geschäftsführung des gemeinsamen Pfarramtes (§ 68 Abs. 1 KGO). Darüber hinaus können die verbundenen Kirchengemeinden durch Vereinbarung weitere einzelne Aufgaben, die den Kirchengemeinden obliegen, zur gemeinsamen Erledigung auf die Ebene des Pfarrverbandes übertragen (§ 68 Abs. 2 KGO). Organ des Pfarrverbandes ist die Pfarrverbandsversammlung, die sich aus den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden zusammensetzt (§ 69 KGO).

Kirchengemeindeverband

Mit dem Kirchengemeindeverband wird eine Form der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ermöglicht, die verbindlicher ist als eine Zusammenarbeit im Pfarrverband. Die Kirchengemeinden bleiben weiterhin rechtlich, finanziell und organisatorisch selbstständig, geben aber verbindlich einzelne Aufgabenbereiche an den Kirchengemeindeverband ab. Der Kirchengemeindeverband ist Träger der Pfarrstellen, der Kindertagesstätten und Anstellungsträger für alle Mitarbeitenden (§ 62 KGO).

Die Übertragung der treuhänderischen Verwaltung der Finanzanlagen bedeutet lediglich die Übertragung der Entscheidung auf den Kirchengemeindeverband „wie“ und „wo“ diese Mittel angelegt werden.

Neben den in der Kirchengemeindeordnung (§§ 61 ff KGO) genannten Kernaufgaben können die Kirchengemeinden weitere Aufgaben, z.B. die Trägerschaft der Friedhöfe, auf den Kirchengemeindeverband übertragen. Dafür müssen aber alle dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden zustimmen. Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Kirchengemeindeverbandsvorstand (§ 63 KGO), der durch Entsendung von mindestens einem Kirchenvorstandsmitglied aus jeder Kirchengemeinde in das Leitungsgremium ist eine Anbindung und Einbeziehung der verbandsangehörigen Kirchengemeinden gewährleistet. Auch die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrpersonen sind Mitglieder im Vorstand. Neu ist die Möglichkeit der Bildung von beschließenden Fachausschüssen zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

DAS VERFAHREN DER PFARRSTELLENBESETZUNG

Grundsätzliches

Die Beteiligung des Kirchenvorstandes bei der Besetzung der Pfarrstellen ist eine wichtige Aufgabe, die dieser in Vertretung für alle Mitglieder der Kirchengemeinde wahrnimmt. Die Form der Beteiligung richtet sich nach der jeweiligen Organisationsform, in die eine Kirchengemeinde eingebunden ist. Das Verfahren ist im Kirchengesetz über die Pfarrstellen und deren Besetzung (Pfarrstellengesetz = PfStG, RS-Nr. 122) geregelt.

Modus der Besetzung

Nach dem Recht unserer Landeskirche werden die Pfarrstellen grundsätzlich im Wechsel durch die Kirchengemeinde (Wahlverfahren) und die Kirchenregierung (Vokationsverfahren) besetzt. Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen. So werden z.B. die mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstellen sowie die Stelle der Dompredigerin bzw. des Dompredigers durch die Kirchenregierung besetzt. Die in der Landeskirche bestehenden Sonderrechte zur dauernden Besetzung durch die Kirchengemeinde bleiben grundsätzlich bestehen.

Ausschreibung und Bewerbung

Das Landeskirchenamt schreibt zu besetzende Gemeindepfarrstellen unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist aus. Der Kirchenvorstand bzw. das je nach Organisationsform zuständige Wahlgremium hat die Möglichkeit, bei der inhaltlichen Gestaltung der Ausschreibung seine Vorstellungen näher einzubringen. So obliegt es ihm, für die Ausschreibung ein Stellenprofil zu beschließen, welches bei der Ausschreibung vom Landeskirchenamt zu berücksichtigen ist.

Die Kirchenregierung kann nach Anhörung des je nach Organisationsform zuständige Wahlgremiums die Ausschreibung von Pfarrstellen aussetzen, wenn diese durch Ordinierte, die nicht die Bewerbungsfähigkeit besitzen (Pfarrpersonen auf Probe), verwaltet werden sollen.

Die Bewerbungen um eine ausgeschriebene Pfarrstelle sind an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewer-

bung zulässig ist und leitet die zugelassenen Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.

Art der Kirchenvorstandsbeteiligung

Die Art der Kirchenvorstandsbeteiligung richtet sich danach, ob die Besetzung durch Gemeindewahl oder durch die Kirchenregierung erfolgt. Bei der Besetzung durch die Kirchenregierung steht dem Kirchenvorstand das sog. Vokationsrecht zu. In jedem Fall wird für das Besetzungsverfahren in den Kirchengemeinden ein Wahlgremium gebildet. Dieses besteht bei einer Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand; bei einer Pfarrstelle, die einem Kirchengemeindeverband zugeordnet ist, aus dem Kirchengemeindeverbandsvorstand und schließlich bei einer Pfarrstelle, die einem Pfarrverband zugeordnet ist, aus der Pfarrverbandsversammlung. Die Sitzungen des Wahlgremiums sind nicht öffentlich. Falls es keine spezialgesetzlichen Regelungen im Pfarrstellengesetz gibt, gelten für den Sitzungsablauf die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung.

Besetzung durch Gemeindewahl

Das Wahlgremium hat die Wahl binnen sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzunehmen. Die erste Sitzung des Wahlgremiums ist binnen zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einzuberufen.

Nach Eingang der Bewerbungen soll das Wahlgremium sich eine Meinung darüber bilden, welche Personen es für das weitere Verfahren zulässt. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung einzuladen, um sich einen persönlichen Eindruck verschaffen zu können. Nach Abschluss dieses Meinungsbildungsprozesses entscheidet das Wahlgremium darüber, wer zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufzufordern ist. Bei Besetzung einer Gemeindepfarrstelle in einem Kirchengemeindeverband ist vorab durch das Wahlgremium das Benehmen mit den Kirchenvorständen herzustellen für die der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin örtlich zuständig ist. Von der Wahlpredigt und Unterrichtsprobe kann abgesehen werden, wenn sich eine Pfarrperson um eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kir-

chengemeinde bewirbt oder eine Pfarrpersonen im Probedienst sich um die Stelle bewirbt, die sie oder er im Probedienst verwaltet hat und keine andere Bewerbung vorliegt.

Die Tage der Wahlpredigt und der Unterrichtsprobe setzt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin fest. Diese werden durch Los unter den Bewerberinnen und Bewerbern verteilt. Die Texte, über die gepredigt werden soll, werden von dem Propst oder der Pröpstin bestimmt.

Wahlhandlung

Falls Wahlpredigten durchgeführt worden sind, muss die Wahlhandlung innerhalb eines Zeitraums von sieben bis vierzehn Tagen nach der letzten Wahlpredigt vorgenommen werden.

Der Propst oder die Pröpstin leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim und muss durch Stimmzettel erfolgen. Ungültig sind die Stimmen, die für eine andere Person als die zugelassenen Bewerber abgegeben werden. Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. Sollte diese erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande kommen, muss ein erneuter Wahlgang angeschlossen werden. Falls im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber zur Wahl standen, stehen im zweiten Wahlgang nur noch die zwei Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahl, welche im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. In diesem Fall genügt es, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigen konnte. Falls wiederum keine notwendige Mehrheit erzielt werden kann, ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen; das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde wird hiervon nicht berührt.

Abschluss des Wahlverfahrens

Das Wahlergebnis ist von dem Propst oder der Pröpstin unverzüglich unter Einsendung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzet-

tel dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten schriftlich von ihrer oder seiner Wahl und fordert diese oder diesen auf, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. Im Falle der Nichtannahme oder fehlenden Rückäußerung ist binnen vier Wochen eine neue Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.

Vokationsrecht

Steht die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist dieses Verfahren binnen sechs Monaten nach Zugang einer Bewerbung durchzuführen. Bei diesem Besetzungsverfahren teilt die Kirchenregierung dem Wahlgremium mit, wer als Bewerber oder Bewerberin in Aussicht genommen ist und fordert den Kirchenvorstand auf, seine etwaigen Einwendungen binnen sechs Wochen anzuzeigen. Auf Antrag kann das Landeskirchenamt diese Frist einmal verlängern. Falls Einwendungen erhoben werden, sind diese unter Angabe des Stimmverhältnisses zu begründen. Die Kirchenregierung entscheidet über die Einwendungen endgültig und teilt ihre Entscheidung dem Kirchenvorstand und dem oder der Vorgeschlagenen mit. Zugleich fordert die Kirchenregierung den Vorgeschlagenen oder die Vorgeschlagene unter Fristsetzung zur Erklärung darüber auf, ob er oder sie die Bewerbung aufrechterhält. Hält die Kirchenregierung die Einwendungen für begründet oder hält der oder die Bewerberin die Bewerbung nicht aufrecht, ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Werden keine Einwendungen erhoben, hat das Wahlgremium die Vokation schriftlich zu erteilen. Die weiteren Einzelheiten des Vokationsverfahrens, wie z.B. das Halten einer Vokationspredigt und einer Unterrichtsprobe, ist im Pfarrstellengesetz geregelt.

DER KIRCHENVORSTAND ALS ARBEITGEBER

Vielfalt der Dienste

Der Kirchenvorstand hat gegenüber den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die beruflich und entgeltlich tätig sind, die Funktion des Arbeitgebers. Er trägt die Verantwortung für die Auswahl der Mitarbeitenden, übt die Dienst- und Fachaufsicht aus und ist zuständig für die Abgabe aller rechtsverbindlichen Erklärungen, die die Arbeitsverhältnisse betreffen. Je nach konkreter Gemeindesituation gibt es eine Fülle an verschiedenen Aufgaben, die durch die Mitarbeitenden erledigt werden. Sie werden von den Kirchengemeinden beschäftigt als Pfarrsekretärin, als Kirchenvogt oder Kirchenvögtin, Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, als Erzieherin oder Erzieher im Kindergarten, als Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter, als Friedhofswärterin oder Friedhofswärter usw.

Arbeitsrechtliche Regelungen

An dieser Stelle kann nur ein kurzer Überblick über die Arbeitgeberfunktion des Kirchenvorstandes geboten werden. Ein Kirchenvorstand wäre überfordert, wenn man von ihm detaillierte Kenntnisse des Arbeitsrechts verlangen würde. Dennoch wird empfohlen, sich über die wichtigsten Arbeitsgesetze, die sich in den dienstrechtlichen Vorschriften der KGO in den §§ 13-17, im Mitarbeitendengesetz (MG, RS-Nr. 431), im Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG, RS-Nr. 432) und in der Dienstvertragsordnung (DienstVO, RS-Nr. 461) und im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, RS-Nr. 494).

Grundsätzliches

Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Personen, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Diese gemeinsame Verantwortung verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 MG). In dieser Grundbestimmung wird die Eigenart des kirchlichen Dienstes deutlich umschrieben.

Der kirchliche Dienst bekommt durch die Bindung an den Auftrag Jesu Christi seine besondere Prägung. Bis in die private Lebensführung hinein sind die Mitarbeitenden gefordert, dem Anspruch des Evangeliums zu entsprechen.

Diese Bindung an den biblischen Auftrag hat auch Konsequenzen für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander und das Verhältnis mit dem jeweiligen kirchlichen Dienstherrn. Alle sind dazu gerufen, eine Dienstgemeinschaft zu bilden, die sich in gegenseitiger Rücksicht und Achtung dem Auftrag verpflichtet weiß. Dieser Gedanke hat vor allem in § 33 Abs. 1 MVG seine gesetzliche Verankerung gefunden: Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung, hier auf gemeindlicher Ebene der Kirchenvorstand, stehen in gemeinsamer Verantwortung für den Dienst der Kirche. Sie arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen.

Beteiligungsrechte der Mitarbeitenden

Der Kirchenvorstand hat als Arbeitgeber darauf zu achten, dass er die Beteiligungsrechte der Mitarbeitenden im Blick hat. Das Ziel der Personalführung und aller Personalentscheidungen muss eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und dem Kirchenvorstand als Arbeitgeber sein. Diesem Ziel dient auch die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung. Im MVG finden sich die Regelungen, die die Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung enthalten. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bei Personalentscheidungen und anderen organisatorischen bzw. sozialen Angelegenheiten sind vielgestaltig. In einigen Fragen bedarf es der Mitbestimmung (§§ 38-44 MVG), d.h. vor Vollzug der Maßnahme muss entweder die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegen oder im Falle des Dissenses von der Einigungsstelle ersetzt werden. Im Bereich der Personalentscheidungen sind z.B. folgende Maßnahmen mitbestimmungspflichtig: Einstellung, ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit, Ein- bzw. Höher- oder Rückgruppierung usw. (vgl. den Katalog in § 42 MVG). Es empfiehlt sich daher, die Mitarbeiterver-

tretung über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und die Zustimmung zu beantragen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Mitarbeitervertretung bereits durch einen Vertreter oder eine Vertreterin beim Vorstellungsgespräch beteiligt wird.

In anderen Fällen hat die Mitarbeitervertretung lediglich ein Mitberatungsrecht (vgl. §§ 45-46 MVG). Allerdings muss dieses Beteiligungsrecht auf jeden Fall beachtet werden, damit die der Mitberatung unterliegende Maßnahme wirksam ist.

Zudem haben alle Mitarbeitenden einer Kirchengemeinde das Recht, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst zu vertreten. Einem solchem Verlangen soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist auch entsprechen (§ 17 KGO). Zur fruchtbaren Zusammenarbeit mit den beruflichen Mitarbeitenden besteht seitens des Kirchenvorstandes auch die Pflicht, diese regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen (§ 38 KGO). Daneben ist den Kirchenvorständen zu empfehlen, mit den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in einen ständigen Informationsaustausch zu treten. Hierdurch wird die Motivation der Mitarbeitenden gestärkt und die Effektivität der Arbeit gewährleistet.

Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Einstellung ist, dass eine freie Stelle vorhanden ist. Sie muss im Stellenplan enthalten sein. Grundsätzlich ist bei der Bestellung zu einer beruflichen Tätigkeit Voraussetzung, dass die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt und die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar sind (§ 13 Abs. 1 KGO).

Zudem muss der Bewerber oder die Bewerberin die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehört u.a. die Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft bei bestimmten Arbeitsfeldern; die erforderliche berufliche Qualifikation und die Bereitschaft, den Dienst so zu tun und das Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeitenden in der Kirche erwartet wird

(§§ 15, 16 MG und § 3 DienstVO). Von der Konfessionszugehörigkeit kann für den Fall eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einer christlichen Kirche angehört, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist. Allerdings muss das Landeskirchenamt in einem solchen Fall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Ob eine Ausnahme erteilt wird, hängt vor allem davon ab, inwieweit der Dienst im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag der Kirche steht.

Abschluss der Dienstverträge

Die Dienst- und Arbeitsverträge sind nach den in der Dienstvertragsordnung vorgeschriebenen Mustern abzuschließen. Die Verwaltungsstellen sind bei der Abfassung der Verträge behilflich. Zudem ist das Genehmigungserfordernis der Dienstverträge durch das Landeskirchenamt bzw. durch die jeweils zuständige Verwaltungsstelle zu beachten. Hierunter fallen auch alle späteren Änderungen eines Dienstvertrages.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Es gibt verschiedene Gründe, ein Arbeitsverhältnis zu beenden: Zeitablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung (ordentlich und außerordentlich) und die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages. Eine Kündigung hat häufig einschneidende Auswirkungen für die Betroffenen; daher muss hier auf die Einhaltung der Vorschriften genau geachtet werden. Bei verhaltensbedingten Kündigungen, d.h. der Kündigung wegen Fehlverhaltens des Arbeitnehmers, ist in der Regel vor Abgabe der Kündigungserklärung als milderer Mittel die Abmahnung zu wählen. In einer Abmahnung müssen die Tatsachen konkret genannt werden, die den Abmahnungsgrund, d.h. das pflichtwidrige Verhalten der oder des Mitarbeitenden, ausfüllen. Zudem muss die oder der Abzumahnende aufgefordert werden, sich in Zukunft vertragsgemäß zu verhalten. Weiterhin bedarf es für den Fall weiterer Dienstpflichtverletzungen der Androhung der Kündigung. Wichtig ist es zudem, dass die Abmahnung zeitnah zum pflichtwidrigen Verhalten erfolgt, da es ansonsten an der Ernsthaftigkeit des Abmahnungsverlangens fehlt. Aus Beweisgründen soll die Abmahnung auch schriftlich erfolgen und erst dann in

die Personalakte aufgenommen werden, wenn der Mitarbeitende angehört worden ist.

Vor einer betriebsbedingten Kündigung, z.B. wegen der Schließung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe, ist unbedingt die Anlage 6 zu § 2 Abs. 5 Dienstvertragsordnung, die Ordnung zur Sicherung der Mitarbeitenden bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen, zu beachten. In dieser Sicherungsordnung ist ein Verfahren vorgesehen, welches vor der Kündigung das Angebot einer anderweitigen Beschäftigung, soweit sie möglich wäre, zwingend vorschreibt. Bei der ordentlichen Kündigung müssen die Fristen eingehalten werden (vgl. § 34 TV-L). Im Falle der ordentlichen Kündigung hat die Mitarbeitervertretung das Mitbestimmungsrecht, d.h. die Zustimmung der Mitarbeitervertretung muss vorliegen oder die nicht erteilte Zustimmung muss von der Einigungsstelle ersetzt werden.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung bedarf es lediglich der Mitberatung durch die Mitarbeitervertretung, d.h. die Zustimmung muss nicht erfolgen.

Kündigungen können zudem als Änderungskündigung erfolgen. Dies ist eine Kündigung, die verbunden ist mit dem Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen. In erster Linie bezweckt sie eine inhaltliche Neugestaltung der Arbeitsbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, und zwar mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Die Bereitschaft des Kündigenden, das Arbeitsverhältnis unter veränderten Bedingungen fortzusetzen, gehört zu den wesentlichen Merkmalen einer Änderungskündigung. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann aber dann eintreten, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Änderungsangebot nicht oder nicht rechtzeitig annimmt, wobei die Annahme unter dem Vorbehalt erfolgen kann, dass die Änderungskündigung sozial gerechtfertigt ist.

In der Praxis gibt es oft Beweisprobleme, ob die Kündigungserklärung überhaupt bzw. rechtzeitig der bzw. dem zu Kündigenden zugegangen ist. Daher wird empfohlen, die Kündigung in Gegenwart eines Zeugen der bzw. dem Betroffenen persönlich zu übergeben und sich gegebenenfalls die Übergabe des Kündigungsschreibens quittieren zu lassen.

Die Probleme, die bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung auftreten können, können hier nur angedeutet werden. Abschließend soll noch auf die Möglichkeit eines einvernehmlichen Aufhebungsvertrages zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses hingewiesen werden. Dies kann mitunter eine Möglichkeit sein, die beide Seiten zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wählen. Allerdings ist diese Variante der Auflösung von Dienstverhältnissen für die Mitarbeitenden dann nachteilig, wenn für den Fall anschließender Arbeitslosigkeit die Sperrzeiten bzgl. der Gewährung von Arbeitslosengeld gelten.

DAS EHRENAMT IN DER KIRCHENGEMEINDE

Vielfältige Aufgaben

In den Kirchengemeinden finden sich Gemeindeglieder aller Altersstufen, die sich ehrenamtlich engagieren und mit unterschiedlichen Kompetenzen und Fertigkeiten bereit sind, in vielfältigen Tätigkeitsfeldern mitzuarbeiten, z.B. in Gottesdiensten, bei der Gestaltung der Kirchenmusik, Gemeindeleitung, kreativer Freizeitgestaltung, Besuchsdienste, Gemeindefeste, Gesprächskreise, Kinder-, Jugend- und Altenarbeit und der Durchführung verschiedener Projekte wie z.B. die Durchführung von Bibelwochen.

Begriff des Ehrenamtes

Ehrenamtliche Tätigkeit definiert sich als unbezahlte, unabhängig von der Erwerbstätigkeit ausgeübte Betätigung, die freiwillig zur Förderung bestimmter Zwecke wahrgenommen wird (Ehrenamtsgesetz-EAG, RS 482).

Weil sie auf Freiwilligkeit beruht, ist sie viel mehr durch eigene Entscheidungsfreiheit bestimmt als bezahlte Berufsarbeit, die in der Regel durch stärkere Sachzwänge geprägt ist. Ehrenamtliche Arbeit geschieht unentgeltlich. Dennoch erfahren viele Ehrenamtliche, dass ihre Tätigkeit ihnen etwas „bringt“. Das ehrenamtliche Engagement befähigt zum gemeinschaftlichen Handeln und wirkt der Vereinzelung entgegen. Es hilft den Ehrenamtlichen, ihre Gaben und Fähigkeit zu entdecken, neue Kompetenzen zu erwerben und diese für das Gemeindeleben einzubringen.

Dienstgemeinschaft

Die Verschiedenheit der kirchlichen Mitarbeit, sei es haupt- und nebenberuflich oder ehrenamtlich, in einer Gemeinde soll fruchtbar gemacht werden für ein gemeinschaftliches Miteinander in der Erfüllung des kirchlichen Dienstes. Daher darf sie nicht geprägt sein durch Konkurrenzdenken. Vielmehr können die verschiedenen Begabungen einander ergänzen. In der theologischen Erklärung von Barmen wird dies in These IV prägnant zum Ausdruck gebracht: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begrün-

den keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienstes.“ Die unterschiedlichen Gaben stehen nicht in Konkurrenz, sondern ergänzen und bereichern sich gegenseitig.

Dieser Gedanke hat auch im kirchlichen Recht seinen Niederschlag gefunden. So findet sich im Ehrenamtsgesetz (EAG, RS-Nr. 482) als Zielvorgabe die Stärkung der Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden (§ 1 Abs. 1 EAG).

Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde

Gerade für den Gemeindeaufbau bietet die ehrenamtliche Arbeit besondere Chancen. Menschen, die aus außerkirchlichen Berufen und Lebensbereichen kommen, bringen von dort andere Erfahrungen und Kompetenzen ein. Außerdem sind es oft die Ehrenamtlichen, die durch Kontakte im Arbeits- und Nachbarschaftsbereich Brücken zu Menschen bauen, denen die Kirche fremd ist.

Die Kirchenverordneten, die ehrenamtlich in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarramt den Dienst der Leitung ausüben, sollten ein Gespür dafür haben, welche Gemeindeglieder für ehrenamtliche Dienste zu gewinnen sind. Vor allem gehört hierzu die Bereitschaft, die übernommene Verantwortung gemeinschaftlich wahrnehmen zu wollen. Die Verteilung von Aufgaben und Verantwortung auf Viele ist sinnvoll und wirkt der Überlastung einzelner entgegen. Es gibt in jeder Gemeinde die Vielzahl an Begabungen, die „nur“ zu entdecken sind. Konkret heißt das folgendes: Im Gottesdienst könnte einem Kirchenverordneten auffallen, dass ein Kirchenmitglied besonders gut singen kann. Man könnte hier ein weiteres Chormitglied gewinnen. Ein weiteres Feld bietet der Besuchsdienst für Neuzugezogene. Hier hat man die Gelegenheit, Menschen auf unkomplizierte Weise anzusprechen und mit dem Gemeindeleben vertraut zu machen.

Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

Das Ehrenamtsgesetz gibt Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit auf allen Ebenen der Landeskirche vor. Diese Rahmenbedingungen sind notwendig, damit Ehrenamtliche sich dabei auch wohl füh-

len und Freude an der gemeinsamen Erfüllung des kirchlichen Auftrags haben. Diese Rahmenbedingungen sind:

- offizielle Berufung und Beauftragung
- genaue und begrenzte Aufgabenbeschreibung, vor allem auch in zeitlicher Perspektive
- Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Begleitung durch das Hauptamt und den Kirchenvorstand
- Informationsaustausch mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden
- Angebot zur Erstattung der Aufwendungen
- Rechtliche Absicherung (v.a. Versicherungsschutz)
- Anerkennung des Dienstes und angemessene Formen der Wertschätzung

Beauftragung

Für Ehrenamtliche ist es wichtig, dass die Gemeinde um ihre Beauftragung und Tätigkeiten weiß. Ebenso müssen die Gemeindeglieder darüber informiert sein, wer aus der Gemeinde für welchen Bereich tätig ist, um gezielte Kontakte überhaupt zu ermöglichen. Die Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst kann mündlich oder schriftlich erfolgen (§ 2 Abs. 2 EAG). Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen sollen in angemessener Form vorgenommen und bekannt gegeben werden (§ 2 Abs. 3 EAG). So kann es sinnvoll sein, die Ehrenamtlichen innerhalb des Sonntagsgottesdienstes der Gemeinde vorzustellen und mit einer Segenshandlung in den ehrenamtlichen Dienst zu entsenden.

Aufgabenbeschreibung

Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit werden gemeinsam mit dem Ehrenamtlichen festgelegt (§ 2 Abs. 1 EAG). Bei der Aufgabenbeschreibung liegt der Schwerpunkt eindeutig auf genau und begrenzt. Ein gutes Mitarbeiten und eine Ergänzung der jeweiligen Gaben und Kenntnisse ist nur möglich,

wenn die Aufgabe klar beschrieben ist. Zudem vermeidet ein klares Aufgabenprofil die Überforderung des Ehrenamtlichen. Der Kirchenvorstand kann in den Fällen besonders anspruchsvoller und umfangreicher Aufgaben, die ehrenamtliche Mitarbeitende erfüllen, auch Dienstanweisungen erlassen (§ 15 KGO). Der Kirchenvorstand hat die Ehrenamtlichen darauf hinzuweisen, dass sie über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, insbesondere bei seelsorglicher Tätigkeit, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 6 EAG).

Qualifizierung und Begleitung

Ehrenamtliche haben Anspruch auf Einarbeitung, Beratung und Unterstützung sowie auf geistliche Begleitung (§ 3 Abs. 1 EAG). Zudem ist ihnen die Gelegenheit zur Fortbildung zu geben (§ 4 EAG; § 17 Abs. 2 KGO). Allerdings ist auch im Fortbildungsbereich das individuelle Zeitbudget zu bedenken. Umfang und Niveau der Fortbildungen sollten der jeweils wahrgenommenen Aufgabe entsprechen und nicht zur Belastung werden, die den Ehrenamtlichen z.B. in dem notwendigen Zeitaufkommen für Familie und sonstige Freizeitgestaltung beeinträchtigen.

Informationsaustausch

Gerade in der Begleitung von Ehrenamtlichen ist die Kommunikation von nicht zu überschätzenden Wert. Sie sind regelmäßig angemessen über die sie oder ihren Aufgabenbereich betreffenden Vorgänge zu informieren und in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen (§ 3 Abs. 2 EAG). Für die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sieht die KGO einige Regelungen vor, die diesen Informationsaustausch sicherstellen. So haben die Ehrenamtlichen das Recht, ihre Anliegen vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen (vgl. § 17 KGO). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ehrenamtlichen Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten möchten. Dabei kann die Einladung auf die Leiter von Gruppen, in denen mehrere ehrenamtliche Mitarbeitende tätig sind, beschränkt werden. Der Kirchenvorstand hat aus seiner Mitte eine Person zur Vertrauensperson für Ehrenamtliche zu wählen, an die sich Ehren-

amtliche in sie betreffenden Angelegenheiten wenden können (§ 5 EAG). Diese Regelungen dienen dazu, dass die Ehrenamtlichen nicht neben den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden ihren Dienst verrichten, sondern in gemeinsamer Verantwortung für das Wohl der Kirchengemeinde tätig sind.

Angebot zur Erstattung der Aufwendungen

Die Aufwendungen, die die ehrenamtlichen Mitarbeitende in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, sind im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach vorheriger Absprache gegen Vorlage entsprechender Belege zu erstatten (§ 7 EAG). Unter Beachtung des Freibetrages im Einkommensteuergesetz kann bei Verzicht auf die Vorlage von Belegen ein angemessener pauschaler Auslagenersatz vereinbart werden.

Rechtliche Absicherung

Ehrenamtliche Mitarbeitende genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für den Bereich der Landeskirche abgeschlossenen Sammelsicherungsverträge Versicherungsschutz (§ 8 EAG). Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der vom Landeskirchenamt herausgegebenen Informationsbroschüre „Informationen zum Versicherungsschutz für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig“. Sollte sich nach Schadensverursachung herausstellen, dass für den konkreten Schadensfall kein Versicherungsschutz besteht, sollte der Kirchenvorstand darüber beraten, ob ehrenamtliche Mitarbeitende im Falle von fahrlässiger Schadensverursachung von der Haftung freizustellen sind.

DIE KIRCHENGEMEINDE UND DIE FINANZEN

Grundsätzliches

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde ist dem Kirchenvorstand anvertraut. Das Vermögen der Kirchengemeinde ist ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt (vgl. § 41 KGO). In diesem Rahmen dient es vornehmlich der Erfüllung wiederkehrender rechtlicher Verpflichtungen, z.B. die Gehaltszahlungen für die kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet werden. Zudem hat der Kirchenvorstand dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen in seinem Bestand möglichst erhalten bleibt. In den §§ 41-47 KGO finden sich die Vorschriften, die das Finanzwesen der Kirchengemeinde rechtlich ausgestalten. Die Grundsätze der Vermögensverwaltung, einer sachgerechten Haushaltsplanung und Kassenführung sowie der erforderlichen Finanzprüfung werden in diesen Vorschriften aufgeführt. Darüber hinaus gibt es einige Spezialgesetze, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ausgestalten.

Vermögensverwaltung

Das Vermögen einer Kirchengemeinde umfasst die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie die Haushaltsmittel und ist sparsam zu verwalten. Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen müssen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden. Hieraus resultiert vor allem die Verpflichtung zur zweckgebundenen Rücklagenbildung.

Aufbringung der Haushaltsmittel

Die für den Haushalt der Kirchengemeinde benötigten Mittel werden aufgebracht aus freiwilligen mitgliedschaftlichen Abgaben, Kollekten, Spenden, Leistungen Dritter, Gebühren, Zuschüssen und Einnahmen aus Vermögen.

Kirchensteuer

Soweit diese Einnahmen der Kirchengemeinde nicht ausreichen, werden die für den Haushalt der Kirchengemeinde erforderlichen Mittel aus dem

Landeskirchensteueraufkommen zugewiesen. Die im Land Niedersachsen von den evangelischen Kirchenmitgliedern gezahlte Kirchensteuer wird nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel auf der Basis der Zahl der Kirchenmitglieder anteilig an die evangelischen Landeskirchen Niedersachsen (Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Reformierte Kirche) weitergeleitet.

Finanzausgleich

Nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG, RS-Nr. 705) werden die Finanzmittel für kirchliche Aufgaben drei Säulen zugeordnet, deren Anteile an der Kirchensteuer von der Landessynode regelmäßig festgelegt werden: kirchengemeindliche Aufgaben (z.B. Gemeindegliederarbeit etc.), allgemeinkirchliche Aufgaben (z.B. Bildung, Jugend, Diakonie etc.) und landeskirchliche Aufgaben (z.B. Umlagen EKD und Konföderation, Landessynode, Landeskirchenamt etc.). Diese drei Säulen verhalten sich wie „kommunizierende Röhren“ zueinander, so dass die Steigerung der einen Säule zu einer Absenkung der beiden anderen führt oder umgekehrt. Hierdurch wird erreicht, dass nicht mehr Kirchensteuer verteilt als eingenommen wird.

Die Verteilung innerhalb der kirchengemeindlichen Säule erfolgt an drei Gruppen: Kirchengemeinden, Propsteien sowie Propsteiverbände. Die Aufteilung an die Kirchengemeinden erfolgt anhand des sog. „Kirchensockels“ (Pauschaler Festbetrag, der sich aus der Anzahl an Kirchengebäuden errechnet) sowie anhand der individuellen Anzahl an Kirchenmitgliedern. Die Einzelheiten zur Ermittlung des Budgets regelt die Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes (RS-Nr. 706).

Freiwilliger Kirchbeitrag

Unabhängig von der Landeskirchensteuer können Kirchengemeinden von den Gemeindegliedern eine freiwillige mitgliedschaftliche Abgabe für vom Kirchenvorstand zu bestimmende Zwecke erbitten.

Kollekten

Auch die Kollekten sind eine wichtige Einnahmequelle der Kirchengemeinden. Die Erhebung von Kollekten erfolgt nach einem vom Landes-

kirchenamt für jedes Kirchenjahr neu herausgegeben Kollektenplan. Dieser Plan weist sowohl empfohlene als auch landeskirchliche Kollekten aus. Der Kirchenvorstand beschließt für seinen Bereich endgültig über den Kollektenplan. Die Kirchenvorstände haben die Möglichkeit, bei den empfohlenen Kollekten einen anderen Zweck zu bestimmen. Die einzige daran geknüpfte Bedingung ist, dass dieser Zweck einen Empfänger außerhalb der eigenen Gemeinde benennt. Der Beschluss über den Kollektenplan ist der Propstei mitzuteilen. Die Kollektenerträge, die für die eigene Gemeinde erhoben werden, sind von ihr zu vereinnahmen. Die Erträge für die landeskirchlichen Zwecke werden über die Propstei an das Landeskirchenamt weitergeleitet. Die für einen empfohlenen Zweck gesammelten Gelder werden direkt an die genannten Empfänger überwiesen.

Haushaltsplan

Der Kirchenvorstand beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan. Dieser dient der Festlegung und Deckung des Finanzbedarfs. Es empfiehlt sich, dass sich der Kirchenvorstand bereits vor Verabschiedung des Haushaltsplans einen Überblick über die möglichen Einnahmen und Pflichtausgaben verschafft.

Der nach der EKD-Haushaltssystematik gegliederte Haushaltsplan einer Kirchengemeinde wird nach Beschlussfassung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder ausgelegt (§ 43 Abs. 1 KGO). Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist hinzuweisen. Zudem muss der Kirchenvorstand den Haushaltsplan dem Landeskirchenamt vorlegen (vgl. hierzu § 43 Abs. 1 KGO).

Anschluss an Verwaltungsstellen

Die Ausführung der Finanzverwaltung, der Personalverwaltung und der Verwaltung der Kindertagesstätten und Friedhöfe ist einer kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen (§ 46 Abs. 1 KGO).

Neben der Komplexität von Verwaltungsvorgängen erfordert die Vieltätigkeit rechtlicher Fragestellungen kompetente Beratung der Kirchengemeinden durch Verwaltungsstellen. Die gemeinsame Betreuung

verschiedener Kirchengemeinden durch eine Stelle hat zudem eine Reihe von Synergieeffekten zur Folge. Die kirchliche Verwaltungsstelle ist bei Durchführung ihrer Dienstleistungen an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden und sorgt insbesondere für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gremiums.

Buchführung

Die Buchführung erfolgt nach kirchengesetzlichen Vorgaben grundsätzlich erweitert kameral. In Teilbereichen kirchlicher Arbeit muss auf Grund staatlicher Bestimmungen eine kaufmännische Buchführung erfolgen (z.B. Diakonie-/Sozialstationen).

In der Buchhaltung kommt die Soll-Buchführung zum Einsatz. Dieses Verfahren zeichnet aus, dass eine Erfassung von Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss erfolgt. Das bedeutet, dass Kassenanordnungen bereits bei Bekanntwerden eines Zahlungsanspruchs bzw. einer Zahlungsverpflichtung anzufertigen sind („Soll-Stellung“). Die korrespondierende Ist-Buchung erfolgt dann bei Ein- bzw. Auszahlung. Damit werden im Rechnungswesen offene Posten ausgewiesen. Dies erhöht die Transparenz und ermöglicht u.a. eine bessere Nachverfolgung ausstehender Zahlungen. So behält das Pfarramt bzw. der Kirchenvorstand einen Überblick über den jeweiligen Stand der Finanzen.

Rechnungsprüfung

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der jährlichen Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch das Rechnungsprüfungsamt (überörtliche Prüfung). Zur örtlichen Prüfung bestellt der Kirchenvorstand zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, die er aus seiner Mitte oder aus den Kirchenmitgliedern der Kirchengemeinde wählt.

Der Text basiert auf einer Ausarbeitung von Dr. Markus Büning.

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

Landeskirchenamt Wolfenbüttel
Referat 30

Dietrich Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331-8020

E-Mail: recht@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de